



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonale Koordinationsstelle COVID-19
Cellule cantonale de coordination COVID-19

c/o Oberamt des Vivisbachbezirks
Ch. du Château 11, PF 128, 1618 Châtel-St-Denis

T +41 26 305 94 10
www.veveyse.ch

SCHUTZSCHIRM

Der Veranstalter kann mit seinem Bewilligungsgesuch ein Gesuch um finanzielle Unterstützung gestützt auf die kantonale Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus bei öffentlichen Veranstaltungen (OMMP Covid-19) einreichen. Das Oberamt leitet den Antrag dann an den Freiburger Tourismusverband, die zuständige Behörde, weiter. Der Antrag muss mindestens sechzig Tage vor der Eröffnung der Veranstaltung eingereicht werden. Das veranstaltende Unternehmen muss ihren Sitz oder Wohnsitz im Kanton Freiburg haben. Im Weiteren gelten die Bedingungen gemäss Art. 2 und 3 der Bundesverordnung über Massnahmen an öffentlichen Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Veranstaltungsverordnung). Dem Antrag sind die in Artikel 5 der Bundesverordnung genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen.

Rechtsgrundlagen

[Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe\)](#)

[Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe im Zusammenhang mit dem Coronavirus \(MPAV-COVID-19\)](#)

KKS/09.07.2021